

Aufgaben der Schiedsstelle in der Gemeinde Hohe Börde

(Verfasser Reno Bensch)

Wenn ein Bürger, der durch Streitigkeiten oder andere Ereignisse, seine Rechte verletzt sieht, geht er meist zur Polizei. Die Polizei muss – bei entsprechendem Wunsch / Antrag der Bürgerin/des Bürgers – eine Anzeige aufnehmen und wird diese in der Regel ohne weitere Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft leiten. Die Staatsanwaltschaft prüft in Strafsachen das öffentliche Interesse. Bei Privatklagedelikten im Sinne des § 374 StPO wird sie das öffentliche Interesse oft verneinen und die Anzeige nicht weiter verfolgen – das Verfahren einstellen und ggf. auf den Privatklageweg verweisen.

Was heißt das genau? Sollte der Privatklageweg angestrebt werden, wird die Klage vor dem Amtsgericht in Zivilsachen erst zugelassen, wenn ein Schlichtungsverfahren vor einer Gütestelle durchgeführt worden ist und keine Einigung erreicht werden konnte.

Dies gilt für folgende Bereiche:

- In vermögensrechtlichen Streitigkeiten vor dem Amtsgericht über Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 750 € nicht übersteigt.
- In Streitigkeiten über Ansprüche wegen
 - a) der in § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelten Einwirkungen, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,
 - b) Überwuchses nach § 910 BGB,
 - c) Hinüberfalls nach § 911 BGB,
 - d) eines Grenzbaumes nach § 923 BGB,
 - e) der im Nachbarschaftsgesetz für LSA geregelten Nachbarrechte, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt.
- In Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind.

Dieser kostspielige Weg muss nicht zwangsläufig beschritten werden. Die Schiedsstelle kann jederzeit ohne Rechtsanwalt oder polizeilichem Einwirken aktiv werden, dieses gilt insbesondere bei:

- Hausfriedensbruch
- Beleidigung
- leichter vorsätzlicher oder fahrlässiger Körperverletzung
- Bedrohung
- Sachbeschädigung
- Verletzung des Briefgeheimnisses.

Der Schlichtungsversuch in Zivilsachen ist nicht erforderlich, wenn beide Parteien nicht im Lande Sachsen-Anhalt wohnen oder ihren Sitz oder ihre Niederlassung haben. Zuständig ist in allen Verfahren die Schiedsstelle, in deren Bezirk der Schädiger/ die Schädigerin oder der Antragsgegner / die Antragsgegnerin wohnt.

Hierzu hat der Antragsteller einen kostendeckenden Vorschuss an die Schiedsstelle zu zahlen (max. 75 €). Wer dann letztendlich die Kosten trägt, ergibt sich aus dem Ergebnis der Schlichtungsverhandlung. Die Kosten setzen sich zusammen aus Gebühren in Höhe von 50,00 € bis 75,00 € zuzüglich Auslagen (Porto, Schreibgebühren usw.).

Wenn eine Einigung vor der Schiedsstelle erreicht wird, wird das Verfahren durch einen Vergleich abgeschlossen. Der Vergleich hat die gleiche Rechtsqualität wie ein Abschluss vor Gericht. Es ist ein Titel, aus dem 30 Jahre lang vollstreckt werden kann – soweit entsprechende Verpflichtungen darin vereinbart sind.

Sollten Sie also Ihr rechtliches Interesse gewahrt wissen, ohne hohe Kosten bzw. hohen zeitlichen Aufwand investieren zu wollen, dann sprechen Sie uns an oder melden Sie sich in der Gemeindeverwaltung unter: 039204 781-310.